



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Bundeskanzlei BK
Sektion Recht

Die revidierte Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015

Forum für Rechtsetzung, 28. Juni 2022



Warum eine Revision der PubIV?

- Forderungen des Parlaments: Publikation der Erläuterungen zu wichtigen Verordnungen
- Abschliessende Inkraftsetzung des PubIG, dadurch bedingte Anpassungen der PubIV: Bestimmungen primär technischer Art
- Anpassungen von bestehenden Abweichungen zwischen Verordnungstext und Praxis



Grundzüge der Änderung vom 10. November 2021

- Publikation der Erläuterungen zu wichtigen Verordnungen
- Verweispublikationen auf der Publikationsplattform fedlex
- Bereinigung von Inkohärenzen und damit verbundene Unklarheiten betreffend die Verweispublikation
- Regelung von bereits bestehenden Abweichungen zwischen Verordnungstext und Praxis



Publikation der Erläuterungen

- **Artikel 26 Buchstaben a und b PubIV**
- Artikel 26 Buchstabe a PubIV: Pflicht zur Publikation der Erläuterungen, wenn eine Vernehmlassung durchgeführt wurde
- Artikel 26 Buchstabe b PubIV: Möglichkeit der Publikation der Erläuterungen, wenn die erlassende Behörde dies beschliesst



Praktisches zur Publikation von Erläuterungen

- Die Erläuterungen müssen den Stand zum Zeitpunkt des Beschlusses durch den Bundesrat umfassen und müssen sich auf die verabschiedete Fassung beziehen.
- Die Erläuterungen sind im Zuständigkeitsbereich des Departementes bzw. des Amtes.
- Es gibt keinen Circuit und somit keine Überprüfung durch die VIRK.
- Erläuterungen sind abrufbar bei der jeweiligen AS-Fundstelle der geänderten Verordnung.



Beispiel

Startseite > Amtliche Sammlung > Ausgaben der AS > 2022 > Mai > 3 > AS 2022 13

Allgemeine Informationen

Beschluss	16. Mai 2022
Publikationsdatum	17. Mai 2022
Inkrafttreten	17. Mai 2022
Zuständige Behörde	Staatssekretariat für Wirtschaft
AS Referenz	AS 2022 13
Publikationstyp	Dringliche Veröffentlichung
Umfang der Veröffentlichung	Veröffentlichung durch Verweis eines Textteils
Erlasstyp	Änderungserlass
Erläuterungen	DE FR IT
Sprache(n) der Veröffentlichung	DE FR IT

Dieser Text ist in Kraft

Alle Formate

[HTML](#) [PDF](#) [DOC](#) [XML](#)

Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Änderung vom 16. Mai 2022

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, gestützt auf Artikel 16 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹, verordnet:

I

Anhang 8² der Verordnung vom 4. März 2022³ über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine wird geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2022 um 18.00 Uhr in Kraft.⁴

16. Mai 2022	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung: Guy Parmelin
--------------	--

¹ SR 946.231

² Der Anhang wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann eingesehen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/13> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung durch Verweis eines Textteils. Separatdrucke können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch, bezogen werden.

³ SR 946.231.176.72

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 17. Mai 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).



Verweispublikationen

- **Artikel 16 PubIV: Pflichten der federführenden Behörde**
- Verweispublikation nach **Artikel 5 Absatz 1 PubIG**
Rechtsgültige Veröffentlichung auf der Publikationsplattform fedlex: die Texte müssen ab Veröffentlichung des Verweises auf der Publikationsplattform verfügbar sein.
- Verweispublikationen nach **Artikel 5 Absatz 2 PubIG**.
Die Texte, auf die verwiesen wird, müssen ab dem Datum der Veröffentlichung des Verweises in der AS in den erforderlichen Amtssprachen verfügbar sein.



Praktisches zu den Verweispublikationen

- Sprachen: grundsätzlich dreisprachig. Ausnahmen: Artikel 14 PubIG.
- Es gibt keine Überprüfung durch die VIRK.
- Verweispublikationen sind zu finden bei der jeweiligen AS-Fundstelle der geänderten Verordnung



Beispiel

Startseite > Amtliche Sammlung > Ausgaben der AS > 2022 > Mai > 3 > AS 2022 13

Allgemeine Informationen

Beschluss	16. Mai 2022
Publikationsdatum	17. Mai 2022
Inkrafttreten	17. Mai 2022
Zuständige Behörde	Staatssekretariat für Wirtschaft
AS Referenz	AS 2022 13
Publikationstyp	Dringliche Veröffentlichung
Umfang der Veröffentlichung	Veröffentlichung durch Verweis eines Textteils
Erlasstyp	Änderungserlass
Erläuterungen	DE FR IT
Sprache(n) der Veröffentlichung	DE FR IT
Dieser Text ist in Kraft	

Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Änderung vom 16. Mai 2022

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, gestützt auf Artikel 16 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹, verordnet:

I

Anhang 8² der Verordnung vom 4. März 2022³ über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine wird geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2022 um 18.00 Uhr in Kraft.⁴

16. Mai 2022	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung: Guy Parmelin
--------------	--

¹ SR 946.231

² Der Anhang wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Der Inhalt des Anhangs kann eingesehen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/13> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung durch Verweis eines Textteils. Separatdrucke können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch, bezogen werden.

³ SR 946.231.176.72

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 17. Mai 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).



Weitere Informationen

- Roter Ordner: Anpassungen in den Kapiteln Vernehmlassung und Verordnungen
- [Vernehmlassungsverfahren \(admin.ch\)](#)
- [Verordnungen und andere Erlasse \(admin.ch\)](#)

- FAQ: Aufschaltung auf der Seite der Bundeskanzlei
- [Sektion Recht \(admin.ch\)](#)
- [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen \(KAV\) \(admin.ch\)](#)

- Fragen publikationsrechtlicher Art: Sektion Recht der Bundeskanzlei

- Fragen publikationstechnischer Art: KAV Bundeskanzlei